

§ 3

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:
- a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliederungsvermögen; Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen)
 - c) die Prüfung des Gesamtabschlusses,
 - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses;
 - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen;
 - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung;
 - g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung;
 - h) die Prüfung von Vergaben unter Berücksichtigung der in der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen Regelungen. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt bei Auftragsvergaben hat das Rechnungsprüfungsamt seine Auffassung im Vergabeausschuss zu vertreten.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfenaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:
- a) die Prüfung der Verwaltung und Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - b) die Mitwirkung bei beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 - c) die Korruptionsprävention,
 - d) Vergabeprüfungen bei städtischen Gesellschaften auf Anforderung des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Gremiums der Gesellschaft,
 - e) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich Beteiligungsverwaltung),

- (3) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung Dritter übertragen.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, die Prüfung von Anordnungen und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung bzw. an die Zahlungsabwicklung (Visa-Kontrolle) anzuordnen.

Über diese Entscheidung sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

§ 4

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können Unterrichtung über den Stand der Prüfungen verlangen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

§ 5

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anders bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat sinngemäß.

§ 6

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen u.a. Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen.

Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 103 Abs. 5 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder die Vertretung kann an Sitzungen des Rates oder der Ratsausschüsse teilnehmen.

§ 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter schriftlicher Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das gleiche gilt für alle Diebstähle und sonstige Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Umstellung auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-/ Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.

- (4) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherungsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/ Lageberichte von städt. Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 8

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes kann der Rat eine Dienstanweisung erlassen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leitungen der Fachbereiche, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Prüfauftrag zu unterrichten. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Berichten und Prüfungsvermerken des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die/den Bürgermeister/in zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (6) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist die/ der zuständige Beigeordnete bzw. der Dezernent bzw. die Dezernentin für Personal und Organisation, ggf. die/der Bürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt legt seine Berichte von wesentlicher Bedeutung sowie über Prüfungen, die es im Auftrag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters durchgeführt hat, mit der Stellungnahme der Verwaltung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin / vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.

Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin / vom Kämmerer und von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/ der Kämmerer von ihrem/ seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 10

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung des I. Nachtrags vom 13.12.2005 außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung kameraler Haushaltsjahre der Stadt Bergisch Gladbach, die Prüfung der Jahresrechnung 2007 des Berufsschulverbandes (BSV), die Prüfung der Jahresrechnung 2007 des Strundeverbandes sowie die Rechnungsprüfung der Jagdgenossenschaften bis zum Ende des Geschäftsjahres 2007 finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.